

**TARIFVERTRAG
ZUR ALTERSVORSORGE**

abgeschlossen zwischen dem

Fachverband Sanitär Heizung Klempner Klima Land Brandenburg

und der

Christlichen Gewerkschaft Metall

gültig ab 01.01.2026

**Tarifvertrag
zur Altersvorsorge
für Arbeitnehmer in den SHK-Handwerken**

| Inhalt | Seite |
|--|--------------|
| § 1 Geltungsbereich..... | 3 |
| § 2 Leistungen und deren Voraussetzungen | 3 |
| § 3 Anlagearten und Verfahren..... | 3 |
| § 4 Inkrafttreten und Kündbarkeit | 4 |

Tarifvertrag zur Altersvorsorge für Arbeitnehmer in den SHK-Handwerken

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, die in diesem Tarifvertrag und seinen Anlagen in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 1 Geltungsbereich

- 1. Räumlich:** Für Betriebe mit Betriebssitz im Land Brandenburg
- 2. Fachlich:** Für alle dem Fachverband Sanitär Heizung Klempner Klima Land Brandenburg angehörenden Betriebe und Nebenbetriebe der SHK-Handwerke.
- 3. Persönlich:** Für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer (gewerbliche Arbeitnehmer bzw. Angestellte), die nicht in einem Ausbildungsverhältnis stehen und die nicht in betrieblichen Funktionen tätig sind, deren Vergütung um mehr als 20 % den Tarifansatz der höchsten Entgeltgruppe überschreitet.
- 4. Gemeinsame Erklärung:** Erforderliche Entscheidungen über Betriebsvereinbarungen oder sonstige Mitbestimmungen des Betriebsrates werden in Betrieben ohne Betriebsrat durch Einzelvereinbarungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber getroffen.

§ 2 Leistungen und deren Voraussetzungen

1. Der Arbeitgeber erbringt Leistungen zur Altersvorsorge nach Maßgabe des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG) oder auf Wunsch des Arbeitnehmers nach den Bestimmungen des "Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (5. VermBG).

- Die Leistung beträgt monatlich für jeden Arbeitnehmer 27,00 EUR.

2. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige **betriebliche Altersversorgung**, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit bemisst.
3. Die Leistung wird für jeden Kalendermonat gezahlt, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Lohn, Gehalt oder Ausbildungsvergütung besteht.
4. Der Anspruch auf die **betriebliche Altersversorgung** entsteht erstmals mit Beginn des 4. Kalenderjahres einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb oder Unternehmen. Ausbildungszeiten gelten nicht als Wartezeiten.
5. Unterbrechungen des Arbeitsverhältnisses bis zur Dauer von 3 Monaten gelten nicht als Unterbrechung der Wartezeit.
6. Der Anspruch ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber eine **betriebliche Altersversorgung** erhalten hat oder noch erhält.

§ 3 Anlagearten und Verfahren

1. Auf Wunsch des Arbeitnehmers wird der Arbeitgeber eine Versicherung auf das Leben des Arbeitnehmers (Direktversicherung) abschließen und die Arbeitgeberleistung dort einzahlen. Der Arbeitgeber kann die Direktversicherung vorgeben.

2. Auf Leistungen zur Altersvorsorge ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Lohn- und Gehaltsabrechnung gesondert hinzuweisen.

§ 4 Inkrafttreten und Kündbarkeit

Dieser Tarifvertrag tritt zum 01.01.2026 in Kraft und kann mit 3monatiger Frist zum Monatsende, erstmals zum **30.09.2027**, gekündigt werden.

Potsdam, den 01.12.2025



CHRISTLICHE GEWERKSCHAFT METALL
– Landesverband Berlin Brandenburg –
im Auftrag und im Namen des Hauptvorstandes der CGM



Fachverband
Sanitär Heizung Klempner Klima
Land Brandenburg
Am Neuen Markt 11, 14467 Potsdam
Tel.: 0331 / 7 47 04-0
Fax: 0331 / 7 47 04-99

Fachverband Sanitär Heizung Klempner Klima
Land Brandenburg
(Landesinnungsverband)